

**Institut für Sozialdienste (IfS)
Vorarlberg
Geschäftsführung**



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.pr@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Röthis, 26.02.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut für Sozialdienste erlaubt sich zum oben angeführten Entwurf nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben.

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass die kurze Frist eine seriöse Auseinandersetzung mit der geplanten Änderung nicht zulässt und vor diesem Hintergrund – mögen auch „zeitliche Vorgaben“ zu einer kurzen Fristsetzung drängen – die Frist von nur wenigen Tagen als äußerst problematisch angesehen wird.

Zu den Änderungen der Strafprozessordnung 1975

Ad § 70 Abs 1 a StPO:

Dass Opfern zukünftig die Möglichkeit eingeräumt wird, aktiv auf eine Einbindung im Strafverfahren (Verständigungen etc.) verzichten zu können, wird als weiterer Schritt zur Anerkennung einer selbstbestimmten Entscheidung von Opfern angesehen.

Die Erfahrung zeigt allerdings, dass es – wie die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu Recht aufzeigt – gerade bei minderjährigen Opfern eine differenzierte Regelung in diesem Zusammenhang braucht, da die Interessen der Obsorgeberechtigten sich nicht zwangsläufig mit jenen des minderjährigen Opfers decken.

Des Weiteren besteht die Gefahr, dass derartige Verzichtserklärungen bereits im Zuge einer ersten polizeilichen Vernehmung eingefordert werden. Opfer sind anlässlich der

Institut für Sozialdienste Vorarlberg gem. GmbH
A-6832 Röthis, Interpark FOCUS 1, Tel. ++43 5523/52176, Fax: ++43 5523/52176-21, FN 123931 b, e-mail: ifs@ifs.at
Bankverb.: Hypo-Bank Bregenz, IBAN AT805800 0000 1025 5112, BIC HYPVAT2B,, UID-Nr. ATU 37166909, www.ifs.at

polizeilichen Vernehmung aber häufig mit der Vielzahl an Belehrungen und der Situation an sich überfordert und besteht deshalb die große Gefahr, dass sie zu Erklärungen hingerissen werden, über deren Bedeutung sie sich nicht im Klaren sind.

Um Opfern die Gewichtigkeit ihrer Entscheidung bewusst zu machen, braucht es unseres Erachtens – außerhalb der „allgemeinen Belehrungen“ – eine gesonderte Information über die Verzichtsmöglichkeit, welche das Opfer – sollte es sich dafür entscheiden, nicht mehr im Verfahren eingebunden werden zu wollen – nach erfolgter Belehrung unterzeichnen kann.

Der Transparenz halber empfiehlt sich im Gesetzestext auch ein Hinweis darauf vorzusehen, dass die Verzichtserklärung jederzeit widerrufen werden kann.

Ad § 198 StPO:

Die geplante Möglichkeit, ein diversionelles Vorgehen bei Amts- und Korruptionsdelikten vorzusehen, erscheint äußerst bedenklich und wird abgelehnt.

Es mag zutreffen, dass im Einzelfall minderschwere Fälle eine Verantwortung vor dem Schöffengericht als unbillig hart empfinden lassen.

Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass gerade diesen Personen eine große Verantwortung zukommt, die es erfordert, das Vertrauen in die Tätigkeit zu stärken (dazu gehört auch, bei Amts- und Korruptionsdelikten das Unrecht in einem Urteil zu benennen). Die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung würde dem Unrechtsgehalt eines solchen Vertrauensmissbrauches nicht gerecht werden und erschiene im Lichte der jüngsten Ereignisse gerade zu absurd.

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) / des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Abschaffung der Gerichtstage

Für die rechtssuchende Bevölkerung, welche sich aus finanziellen Gründen nur schwer den Zugang zum Recht oder einen rechtlichen Rat „leisten kann“, sind die Amts- aber auch Gerichtstage von wesentlicher Bedeutung.

Es mag richtig sein, dass sich die Mobilitätsverhältnisse zwischenzeitig geändert haben.

Dennoch ist erkennbar, dass Schritt für Schritt der Zugang zum Gericht erschwert wird (Das Gericht hat sich nicht mehr aktiv von den Kenntnissen der Parteien über die Scheidungsfolgen zu überzeugen, Berufungen und Rekurse im Zivilverfahren können nicht mehr zu Protokoll gegeben werden, ständige Erhöhung der Gerichtsgebühren etc.).

Die Abschaffung der Gerichtstage, welche an solchen Orten abgehalten werden, an denen sich früher Bezirksgerichte befanden, die aufgelassen wurden bzw. in Arbeits- und Sozialrechtsverfahren in einem Bezirksgericht stattfinden, wenn für die betroffenen

rechtssuchenden Personen das Erscheinen vor dem (weit entfernten) Landesgericht mit Schwierigkeiten verbunden wäre und es aufgrund des Falles zweckmäßig erscheint, wird abgelehnt. Letztlich ist es ein weiterer – wenn auch zugegebenermaßen kleiner – Schritt, den Zugang zum Gericht zu erschweren.

In den Erläuterungen ist von gewissen Ersparnissen im Bereich des Sachaufwands (etwa bei den Fahrt- und Infrastrukturkosten), einer Vorbeugung zukünftiger Steigerung derartiger Kosten sowie einer geringfügigen Milderung des personellen Mehraufwandes durch eine noch zielgerichtetere Nutzung der personellen Ressourcen die Rede. In den Erläuterungen selbst wird sohin nicht davon ausgegangen, dass durch diese Maßnahme effektiv Einsparungen ermöglicht werden oder auch können. Angesichts der Bedeutung eines bürgernahen Zugangs zum Recht wird die Abschaffung der Gerichtstage abgelehnt.

Mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung der genannten Anregungen und Forderungen im vorliegenden Entwurf verbleibe ich im Namen des Instituts für Sozialdienste

mit freundlichen Grüßen

Dr. Sandra Wehinger